Gemarkung Leeheim Flur 1, 7 Maßtab 1:1000

Die Katasterunterl**ag**e wurde vom Katasteramt Groß-Gerau gefertigt

Es wird bescheinigt, daß die Grenzen und Bezeichnungen der
-tücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskasters

altigung durch das Kreisbauamt zur Aufstellung eines planes ist gestattet.

Groß-Gerau, den 22.11.1973 Katasteramt

Chris

LANUNGSRECHTLI	ICHE FESTSETZUNGEN NACH BBAUG UND	BAUNVO
ART DER BAULICH	HEN NUTZUNG	§ 9 (1) 1. BBAUG
WR	REINES WOHNGEBIET	§ 3 BAUNVO
WA	ALLGEMEINES WOHNGEBIET	§ 4 BAUNVO
MASS DER BAULIC	CHEN NUTZUNG	§ 9 (1) 1. BBAUG
	DAS MASS DER BAULICHEN NUTZ IN DEM EINZELNEN GEBIET WIR BESTIMMT DURCH:	
0,8	GESCHOSSFLÄCHENZÄHL	§ 16 (2) 1. BAUNVO § 20 BAUNVO
0,4	GRUNDFLÄCHENZAHL	§ 16 (2) 2. BAUNVO § 19 BAUNVO
	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE	§ 16 (2) 3. BAUNVO § 18 BAUNVO
	BEISPIEL:	g TO BAUNVU
11	HÖCHSTENS ZWEI VOLLGESCHOSS	
11)	ZWEI VOLLGESCHOSSE ZWINGEND VORGESCHRIEBEN	
AUWEISE	DIE BAUWEISE IN DEM EINZELN GEBIET WIRD FESTGESETZT ALS	
0	OFFENE BAUWEISE	§ 22 (2) BAUNVO

AUSNAHME:
WENN KEINE SEITLICHE BAUGRENZE
FESTGESETZT IST, SIND IN DER OFFENEN
BAUWEISE EINZELHAUSER, DOPPELHAUSER
ODER HAUSGRUPPEN BIS ZU EINER LÄNGE
VON HÖCHSTENS 50,0 m SOWIE ZUSÄTZLICH
ZWISCHEN DER VORDEREN UND DER HINTEREN
BAUGRENZE GARAGEN BIS ZU EINER
TIEFE VON 12,0 m ZULÄSSIG

NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG (REIHENHÄUSER) § 22 (2) BAUNVO

FESTSETZUNGEN IN DEN EINZELNEN GEBIETEN

GEBIET	ART DER BAULICHEN NUTZUNG	BAUWEISE	ZAHL DER VOLL- GESCHOSSE	GRUND- FLACHEN- ZAHL GRZ	GESCHOSS- FLÄCHEN- ZAHL GFZ	
1	WA	0	II	0,4	0,8	
2	WA	0.	II.,	0,4	0,8	
3	WA	0	II	0,4	.0,8	
4	WA	0	II	0,4	0,8	
5	WA	0	I	0,4	0,5	
6	WA.	0	1	0,4	0,5	
7	WA	0	II	0,4	0,8	
8	WA	0	II	0.4	0,8	
9	WR	0	II	0.4	0,8	
10	WR	0	II	0,4	0,8	
11	WR	0	II	0,4	0,8	
12	WA	0	II	0,4	0,8	
13	WA	- 0	II	0,4	0,8	
14	WR	0	II	0,4	0,8	
15	WR	0	I	0,4	0,5	
16	WR	0	II	0,4	0,8	
17	WR	0	I	0,4	0;5	
18	WR	0	II	0.4	0.8	
19	WR	0	II	0,4	0,8	
20	WA	0	II	0.4	0,8	
21	WR	0	II	0,4	0,8	
- 22	WR	0	11	0,4	0,8	
23	WR	0	I	0,4	0,5	
24	WR.	0	i	0.4	0,5	
25	WR	0	II	0,4	0,8	
26	WA	0	II	0,4	0,8	
27		0	- 11	0,4	0,8	
28	WA	0	11	0,4	0,8	
29	WA.	0	II	0,4	0,8	
30	WR 🚵	. 0	II	0, 4	0,8	

UBERBAUBARE GRUNDSTOCKSFLÄCHE

§ 9 (1) 2. BBAUG § 23 BAUNVO

DIE OBERBAUBARE GRUNDSTOCKS-FLÄCHE WIRD UMSCHLOSSEN VON:

BAULINIEN

§ 23 (2) BAUNVO

BAUGRENZEN

§ 23 (3) BAUNVO



GEBÄUDE UND GEBÄUDETEILE SOWIE GARAGEN FOR KRAFTFAHRZEUGE UND NEBENANLAGEN IM SINNE DES § 14 BAUNVO SIND NUR INNERHALB DER OBERBAUBAREN GRUNDSTOCKS-FLÄCHE ZULÄSSIG

AUSNAHME:
AUF DEN BESONDERS GEKENNZEICHNETEN
FLACHEN SIND GARAGEN ZULASSIG
AUSSERDEM IST DIE ERRICHTUNG VON
MULLTONNENSCHRÄNKEN ZWISCHEN DER
VORDEREN BAUGRENZE UND DER VERKEHRSFLACHE SOWIE DIE ERRICHTUNG VON
SCHWIMMBECKEN, TEPPICHKLOPFGEROSTEN
UND SPIELGERATEN ZWISCHEN DER
HINTEREN BAUGRENZE UND DER
HINTEREN GRUNDSTOCKSGRENZE
ZULASSIG

STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN

§ 9 (1) 2. BBAUG

RICHTUNGSPEELLE

WENN RICHTUNGSPFFILE ANGEGEBEN SIND, IST DIE RICHTUNG DER AUSSEN-ENTSPRECHEND DEN ZEICHNERISCHEN FESTSETZUNGEN IM PLAN ANZUORDNEN

HAUPTFIRSTRICHTUNG ZWINGEND VORGESCHRIEBEN

FLACHEN FOR DEN GEMEINBEDARF

§ 9 (1) 5. BBAUG



FLACHE FOR DEN GEMEINBEDARF KINDERGARTEN

VERKEHRSFLÄCHEN

8 9 (1) 11 BRAUG



VERKEHRSFLÄCHE

FUSSGÄNGERBEREICH

ZU- UND AUSFAHRTSVERBOT

VERSORGUNGSFLACHEN



UMFORMERSTATION

§ 9 (1) 12. BBAUG

FOHRUNG VON VERSORGUNGSLEITUNGEN

§ 9 (1) 13. BBAUG



BOHRUNG, VERFOLLT, OHNE SCHUTZSTREIFEN

GRONFLACHEN

§ 9 (1) 15. BBAUG



OFFENTLICHE GRONFLACHE SPIELPLATZ

FLACHEN FOR DIE LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

§ 9 (1) 18. DBAUG



FLACHE FOR DIE LANDWIRTSCHAFT

BINDUNGEN FOR BEPFLANZUNGEN UND
FOR DIE ERHALTUNG VON BAUMEN
UND STRAUCHERN:
IM REINEN UND IM ALLGEMEINEN
WOHNGEBIET SIND MINDESTENS 8/10
DER NICHT OBERBAUBAREN GRUNDSTUCKSFLACHE GARTNERISCH ANZULEGEN
UND ZU UNTERHALTEN. ZUR GARTNERISCHEN
GESTALTUNG GEHORT AUCH DIE BEPFLANZUNG
MIT BAUMEN UND STRAUCHERN. VORHANDENE
GESUNDE BAUME SIND ZU ERHALTEN, SOFERN
SIE NICHT UNZUMUTBARE NACHTEILE ODER
BELASTIGUNGEN FOR DIE BENUTZER DER
BAULICHEN ANLAGE ODER FOR DIE NACHBARSCHAFT BEWIRKEN

NACHRICHTLICHE OBERNAHMEN

\$ 9 (6) BBAUG

VORHANDENE BEBAUUNG

456

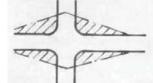
VORHANDENE FLURSTOCKSGRENZE

FLURSTOCKSBEZEICHNUNG

FLURGRENZE

00-km

GRENZE DER ORTSDURCHFAHRT



SICHTFLACHEN (VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLACHEN) ANPFLAN-ZUNGEN UND EINFRIEDIGUNGEN MAX. 1.10 M HOCH (BEZOGEN AUF DIE FAHRBAHNEN IM KREUZUNGSBEREICH)

RAUMLICHER GELTUNGSCEREICH

§ 9 (7) BBAUG



GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGS-BEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES

GEBIETE UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

§ 16 (4) BAUNVO



ABGRENZUNG ZWISCHEN GEBIETEN UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG, SOWEIT SIE NICHT MIT ØFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHEN ZUSAMMENFÄLLT

BAUORDNUNGSRECHTLICHE VORSCHRIFTEN NACH HBO UND GAVO

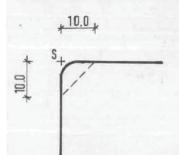
DACHNEIGUNG 250 - 400 ODER FLACHDACH

GARAGEN

GARAGEN MÜSSEN DEN BESTIMMUNGEN DER GAVO ENTSPRECHEN

DER STAURAUM IM SINNE DES § 2 (2) GAVO WIRD AUF MINDESTENS 6,0 m FESTGESETZT WENN GARAGEN ZWEIER BENACHBARTER GRUNDSTOCKE AN DER GEMEINSAMEN GRENZE ERRICHTET WERDEN, SIND SIE ALS DOPPELGARGEN MIT EINHEITLICHER GESTALTUNG ZUSAMMENZUFASSEN. AUSNAHMEN KÖNNEN NUR IN BEGRONDETEN FÄLLEN (Z.B. AUFGRUND WIDRIGER GELÄNDEVERHÄLTNISSE) ZUGELASSEN WERDEN

EINFRIEDIGUNGEN



DIE HÖHE DER EINFRIEDIGUNGEN ZWISCHEN DEM BAUGRUNDSTOCK UND DER VERKEHRSFLÄCHE DARF HÖCHSTENS 1,0 m ÜBER DER VERKEHRS-FLÄCHE BETRAGEN

BEI ECKGRUNDSTOCKEN DARF DIE HÖHE DER BEPFLANZUNG IN EINEM GLEICHSCHENKLIGEN DREIECK, DESSEN SCHENKELLÄNGE 10,0 m GEMESSEN VOM SCHNITTPUNKT (S) DER BEGRENZUNGSLINIEN DER VERKEHRSFLÄCHEN BETRÄGT, NICHT MEHR ALS 1,2 m ÜBER DER VERKEHRSFLÄCHE BETRAGEN. DADURCH SOLL DIE ÜBERSICHTLICHKEIT AN DEN STRASSENKREUZUNGEN UND -EINMÜNDUNGEN GEWAHRT BLEIBEN

VOLLGESCHOSSE

DIE ANZAHL DER VOLLGESCHOSSE RICHTET SICH NACH DER BEGRIFFS-BESTIMMUNG GEMÄSS § 2 (4) HBO

HINWEISE

GRUNDSTÜCKSGRENZEN

GEPLANTE, NICHT VERBINDLICHE GRUNDSTOCKSGRENZE

KELLERENTWASSERUNG

IM BAUGEBIET KANN DIE ENTWASSERUNG DES KELLERS NICHT IN JEDEM FALL IM NATURLICHEN GEFÄLLE DURCHGEFOHRT WERDEN

GESETZLICHE GRUNDLAGEN

BUNDESBAUGESETZ (BBAUG) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 18. AUGUST 1976 (BGBL. I S. 2256 BER. BGBL. I S. 3617)

VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTOCKE (BAUNUTZUNGSVERORDNUNG - BAUNVO) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 15. SEPTEMBER 1977 (BGBL. I S. 1763) VERORDNUNG OBER DIE AUSARBEITUNG DER BAULEITPLANE SOWIE OBER DIE DARSTELLUNG DES PLANINHALTS (PLANZEICHENVERORDNUNG - PLANZVO) VOM 19. JANUAR 1965 (BGBL. I S. 21) BGBL. III 213-1-3

HESSISCHE BAUORDNUNG (HBO) VOM 31. AUGUST 1976 (GVBL. I S. 339)

GARAGENVERORDNUNG (GAVO) VOM 22. JANUAR 1973 (GVBL. I S. 32)

VERFAHREN

DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES ERFOLGTE AUF BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM GEMASS § 2 (1) BBAUG.
DER BESCHLUSS ÜBER DIE AUFSTELLUNG WURDE AM ORTSOBLICH BEKANNTGEMACHT.

OBER DIE BORGERBETEILIGUNG GEMÄSS § 2A (2) BBAUG WURDE VON DER GEMEINDEVERTRETUNG GEMÄSS § 2A (3) BZW. (4) BBAUG ENTSPRECHEND DEM BEIGEFOGTEN PROTOKOLL ENTSCHIEDEN.

NACH ABSTIMMUNG MIT DEN BAULEITPLANEN DER NACHBÄRGEMEINDEN GEMASS § 2 (4) BBAUG UND NACH BETEILIGUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEMASS § 2 (5) BBAUG WURDE AUF BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM DER ENTWURF IN DER ZEIT VOM BIS ZUM GEMASS § 2A (6) BBAUG ÖFFENTLICH AUSGELEGT. DIE BEKANNTMACHUNG DER AUSLEGUNG ERFOLGTE AM DIE GEMASS § 2 (5) BBAUG BETEILIGTEN WURDEN VOR DER AUSLEGUNG BENACHRICHTIGT.

OBER DIE FRISTGERECHT VORGEBRACHTEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN WÜRDE GEMASS § 24 (6) BBAUG VON DER GEMEINDEVERTRETUNG AM ENTSCHIEDEN. DAS ERGEBNIS WURDE MITGETEILT.

DIS GAMELINGE BESCHLOSSEN AM GEMASS & 10 BBAUG DEN BEBAUUNGSPLAN

DER BEBAUUNGSPLAN WURDE GEMASS § 11 BBAUG AM DEM REGIERUNGSPRASIDENTEN IN DARMSTADT MIT ALLEN ERFORDERLICHEN ANLAGEN ZUR GENEHMIGUNG VORGELEGT.

BORGERMEISTER

GENEHMIGT GEMASS § 11 BBAUG

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT IN DARMSTADT

DIE GENEHMIGUNG IST GEMÄSS § 12 BBAUG ORTSOBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN AM DER BEBAUUNGSPLAN MIT BEGRÖNDUNG WIRD SEIT DEM ZU JEDERMANNS EINSICHT BEREITGEHALTEN. DIE BAUORDNUNGSRECHTLICHEN VORSCHRIFTEN NACH HBO UND GAVO WURDEN GEMÄSS § 118 HBO VON DER GEMEINDEVERTRETUNG AM ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. BÜRGERMEISTER

BEARBEITET VOM KREISBAUAMT GROSS-GERAU